

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union  
(20. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Peter Hintze, Peter Altmaier, Dr. Gerd Müller,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/918 –**

**Ein Verfassungsvertrag für eine bürgernahe, demokratische und handlungsfähige Europäische Union**

### **A. Problem**

Der durch Beschluss des Europäischen Rates von Laeken eingesetzte Konvent zur Zukunft Europas hat am 28. Februar 2002 seine Arbeit aufgenommen. Der Konvent, bestehend aus 105 Delegierten, davon 72 Abgeordnete der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, soll unter Leitung seines Präsidenten Valéry Giscard d'Estaing, seine Arbeit in den nächsten Wochen abschließen, um die Ergebnisse beim Europäischen Rat im Juni 2003 in Thessaloniki vorzustellen. Zu den bisherigen Vorschlägen des Präsidiums des Europäischen Konvents, mit dem ein vom Konventpräsidenten vorgelegter Vorentwurf eines Verfassungsvertrages ausgestaltet wird, liegen bereits zahlreiche Änderungsanträge vor.

Der Antrag geht auf diese bislang vorgestellten Entwürfe für eine europäische Verfassung ein.

### **B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag – Drucksache 15/918 – abzulehnen.

Berlin, den 4. Juni 2003

### **Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union**

**Matthias Wissmann**  
Vorsitzender

**Michael Roth (Heringen)**  
Berichterstatter

**Peter Altmaier**  
Berichterstatter

**Anna Lührmann**  
Berichterstatterin

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Peter Altmaier, Anna Lührmann und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

### 1. Beratungsverfahren

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/918 – wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für Tourismus sowie den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 16. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 13. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 14. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 19. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 18. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ge-

gen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 14. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 15. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 13. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt. Der Ausschuss hat darüber hinaus folgende inhaltliche Stellungnahme einstimmig beschlossen: „Um der Gleichstellungspolitik einen angemessenen Platz in der Verfassung einzuräumen und nicht hinter den gegenwärtigen Acquis zurückzufallen, sind folgende Maßnahmen nötig:

- Verankerung der Gleichstellung in der Verfassung als einer der Werte, am besten an „Gleichstellung“ noch „insbesondere zwischen Männern und Frauen“ anfügen;
- Verankerung der Gleichstellung nicht nur als Ziel, sondern als übergreifendes Ziel, d. h. es bedarf einer Gender-Mainstreaming-Klausel entsprechend Artikel 3 Abs. 2 des EG-Vertrages, die sich auf alle Ziele bezieht und die Bekämpfung von Diskriminierung und die Verpflichtung zur Gewährleistung einer effektiven Gleichstellung von Frauen und Männern in alle Politikbereiche der EU integriert;
- im Politikteil der Verfassung sollten die verschiedenen bestehenden Artikel zur Gleichstellungspolitik (Artikel 137 Abs. 1, Artikel 141 und Artikel 13 EG-Vertrag) in einem eigenen Artikel zusammengefasst werden. Dieser Artikel sollte spezifische und direkt anwendbare Vorgaben zur Gleichstellung der Geschlechter, zum Schutz der Mutter- bzw. Elternschaft und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf enthalten;
- die Bekämpfung von Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder, sollte als ein Ziel der Union in die Verfassung aufgenommen werden;
- die EU-Charta der Grundrechte soll in die Verfassung integriert werden.“

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 21. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 12. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 14. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 15. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 12. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 15. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und eines Mitglieds der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 16. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 12. Sitzung am 21. Mai 2003 den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

## 2. Gegenstand des Antrags

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU hebt hervor, mit der Erarbeitung des Entwurfs für einen europäischen Verfassungsvertrag befinde sich der Europäische Konvent in seiner entscheidenden Arbeitsphase. Bis zum Ende der griechischen Präsidentschaft solle ein Text vorgelegt werden, mit dem die Weichen für eine umfassende und tief greifende Reform gestellt würden. Durch die Erweiterung auf 25 Mitgliedstaaten im Jahr 2004 nehme der Reformdruck weiter zu. Europa müsse bürgernäher, demokratischer und effizienter werden, um auch künftig seine Aufgaben zum Wohle seiner Bürger und Mitgliedstaaten zu erfüllen. Auf diese Herausforderung habe der Konvent mit seiner mehrheitlich parlamentarischen Beteiligung und der Öffentlichkeit seiner Arbeit die richtige Antwort. Der vom Konvent vorzulegende Entwurf solle alle grundsätzlichen Regelungen umfassen und mit der Grundrechtecharta in einen Verfassungsvertrag münden, dem eine Präambel, in der die grundlegenden Werte der europäischen Demokratien formuliert und die

christliche Tradition Europas hervorgehoben werden sollten, vorangestellt werde. Der Verfassungsvertrag müsse die Prinzipien der Demokratie, der Achtung der grundlegenden Freiheits- und Menschenrechte sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern als gemeinsame Werte aller Mitgliedstaaten verankern.

Der Deutsche Bundestag werde weiterhin die Arbeiten des Konvents und der anschließenden Regierungskonferenz zeitnah begleiten und im Rahmen seiner Möglichkeiten Einfluss auf den Verlauf der Beratungen nehmen. Der Öffentlichkeit und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Beitrittsländer müsse umfassend die Möglichkeit zur Mitwirkung, zur Diskussion und zur Bewertung der Ergebnisse von den Regierungen eingeräumt werden.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass mit dem Verfassungsvertrag der Prozess der europäischen Integration eine neue Qualität erlangt. Auch in Zukunft müsse den Nationalstaaten die Zuständigkeit für die Verteilung der Aufgaben zwischen europäischer und nationaler Ebene vorbehalten bleiben. Die Nationalstaaten brauchten aber auch Europa. Nation und Europa bedingten sich gegenseitig. Die Europäische Union werde entsprechend eines Begriffs des Bundesverfassungsgerichts ein Staatenverbund, dessen Mitgliedschaft auf dem Prinzip der ständigen Freiwilligkeit beruhe.

In einer Union mit 25 und mehr Mitgliedstaaten sei der Zeitpunkt gekommen, in dem das Verhältnis von Einheit und Vielfalt durch eine Verteilung der Aufgaben neu geordnet werden müsse. Die Europäische Union müsse sich auf europäische Kernaufgaben konzentrieren. Die Fähigkeiten, in der Europäischen Union zügig zu entscheiden und zu handeln, müssten wesentlich verbessert werden. Darüber hinaus müsse für den Bürger klar erkennbar sein, wer für welche Entscheidung verantwortlich sei. Die nachvollziehbare und präzise Abgrenzung von Kompetenzen der Mitgliedstaaten und der der Europäischen Union sei daher eine zentrale Aufgabe des Reformprozesses.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass das Subsidiaritätsprinzip das maßgebliche Leitprinzip bei der Aufgabenzuweisung sein müsse. Der Europäischen Union sollten nur solche Aufgaben übertragen werden, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erfolgreich erledigt werden könnten. Eine darüber hinausgehende Vergemeinschaftung von Zuständigkeiten bedürfe einer besonderen Begründung.

Die Mitgliedstaaten müssten auch künftig Herren der Verträge bleiben und die Kompetenz-Kompetenz behalten. Deshalb liege die Zuständigkeitsvermutung bei den Mitgliedstaaten. Eine Zuständigkeit der Europäischen Union müsse ausdrücklich mittels konkreter und klarer Handlungsermächtigungen begründet werden. Ausschließliche Kompetenzen seien deshalb als solche im Vertrag zu kennzeichnen. Dort müsse auch festgelegt werden, dass vertragliche Zielbestimmungen keine Kompetenzen der Europäischen Union begründeten. Deren Zuständigkeiten müssten erkennbar, vorhersehbar und begrenzt sein.

Die Europäische Union müsse im Wesentlichen Zuständigkeiten haben für die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, für einen einheitlichen Binnenmarkt mit funktionierendem wirtschaftlichem Wettbewerb nach den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft, eine einheitliche

Außenvertretung und gemeinsame Währung, eine reformierte Agrarpolitik und – bei grenzüberschreitenden Dimensionen – für Rechtspolitik, innere Sicherheit, Verkehr sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz. Ohne eine Regelungskompetenz zu begründen, sollte die Europäische Union eine Zuständigkeit für grenzüberschreitende Regelungen zur Wahrung der Grundfreiheiten der europäischen Verträge haben. Bei der Ausübung dieser Kompetenzen sollte der Schutz von Ehe und Familie berücksichtigt werden.

Grundsätzlich müsse alles, was zu den gewachsenen Traditionen in Zivilisation und Kultur und der so genannten Zivilgesellschaft gehöre, der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben. EU-Regelungen im Bereich des Strafrechts seien auf Tatbestände mit gemeinschaftsweiter Auswirkung zu beschränken. Eine Zuständigkeitserweiterung in den Bereichen Sozialpolitik sowie wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt lehnen die Antragsteller ab. Sie fordern, in den Verfassungsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die die Europäische Union verpflichte, bei der Ausübung ihrer Kompetenzen die nationale Identität der Mitgliedstaaten einschließlich ihrer verfassungsmäßigen und föderalen Strukturen sowie der kommunalen Selbstverwaltung zu achten.

Das Instrument der intergouvernementalen Zusammenarbeit werde vorläufig unverzichtbar bleiben, um gemeinsames Handeln in den Bereichen zu ermöglichen, zu deren voller Vergemeinschaftung nicht alle Mitgliedstaaten bereit seien.

Neben einer klareren Kompetenzabgrenzung benötige die Europäische Union eine grundlegende Reform ihrer Institutionen. Die europäischen Entscheidungsprozesse müssten überschaubar und die politische Verantwortung dafür erkennbar werden. Das Verhältnis zwischen den Institutionen müsse nach den Prinzipien der Gewaltenteilung neu geordnet werden.

Die Gesetzgebung einschließlich des Budgetrechts – so fordern die Antragsteller – müsse künftig dem Europäischen Parlament als Kammer der Bürger und dem Rat als Kammer der Mitgliedstaaten gemeinsam zustehen. Im Bereich vergemeinschafteter Zuständigkeiten solle der Rat seine Entscheidungen grundsätzlich mit doppelter Mehrheit, d. h. sowohl der Mehrheit der Mitgliedstaaten als auch der Mehrheit der Bevölkerungen, treffen. Wenn der Rat als Gesetzgeber fungiere, solle er öffentlich und in fester Zusammensetzung tagen. Das bisherige Rotationssystem müsse bei der Leitung der Räte überwunden werden. Im Europäischen Parlament sollte jeder Abgeordnete in etwa die gleiche Anzahl von Bürgern repräsentieren, wobei eine Mindestrepräsentanz der kleinen Mitgliedstaaten gewahrt bleiben müsse. Die politisch verantwortliche Exekutive sei allein die Kommission. Ihr Präsident benötige eine klare Organisations-, Koordinations- und Richtlinienkompetenz und solle künftig vom Europäischen Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates gewählt werden. Dabei habe der Europäische Rat das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament zu berücksichtigen. Die reformierte Kommission solle zahlenmäßig begrenzt werden, um dauerhaft handlungsfähig zu bleiben.

Das Scheitern Europas im Zusammenhang mit der Irak-Krise habe die dringende Notwendigkeit unterstrichen, eine

gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu entwickeln.

Um das Zustandekommen gemeinsamer außenpolitischer Entscheidungen zu erleichtern, sollten diese künftig mit Mehrheit getroffen werden. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, in internationalen Fragen zuerst der Europäischen Union Gelegenheit zur Festlegung eines europäischen Standpunktes zu geben. Dies gelte auch für die gemeinsame Positionsfindung der Europäer im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

Um zu einer wahren Stärkung der gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) zu gelangen, müssten zuerst die in Helsinki 1999 vereinbarten Leitziele im vollen Umfang verwirklicht werden. In den Europäischen Verfassungsvertrag solle eine Beistandsklausel aufgenommen werden, wonach die Mitgliedstaaten mit allen der Union zur Verfügung stehenden Mitteln einem Mitgliedstaat Unterstützung leisten für den Fall, dass er Ziel eines terroristischen Anschlags werde. Darüber hinaus solle eine Verpflichtung zum gegenseitigen Beistand aufgenommen werden, die derjenigen des WEU-Vertrages entspreche. Die weitere Entwicklung der ESVP mit gemeinsamer Rüstungsagentur und integrierten militärischen Fähigkeiten solle als Teil eines Prozesses, an dessen Ende langfristig die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Armee stehen müsse, allen EU-Mitgliedstaaten offen stehen, die sich an dieser Politik beteiligen wollten.

Ziel des Antrages ist es, der Deutsche Bundestag solle begrüßen, dass sich im Konvent nach dem derzeitigen Stand der Beratungen Konsens zu verschiedenen Punkten abzeichnet:

- Der Konvent werde der Regierungskonferenz einen einheitlichen Entwurf für einen Verfassungsvertrag vorlegen.
- Die Europäische Union werde Rechtspersönlichkeit erhalten.
- Die Grundrechtecharta werde rechtsverbindlich und sollte als erstes Kapitel in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden.
- Die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften würden als rechtlich verbindlich in den Verfassungsvertrag aufgenommen.
- Die nationalen Parlamente könnten künftig im Rahmen eines Frühwarnsystems ihre Bedenken gegen eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips bereits zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens deutlich machen.
- Das System der Kompetenzausübung werde durch ein eigenes Kapitel im Verfassungsvertrag neu und übersichtlicher geordnet.
- Harmonisierungen seien bei den ergänzenden Maßnahmen der Europäischen Union künftig grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Zahl der Europäischen Rechtsakte werde reduziert und vereinfacht.
- Entscheidungen des Rates, der in Gesetzgebungsangelegenheiten öffentlich tage, würden künftig grundsätzlich mit doppelter Mehrheit gefasst.

- Es werde einen Europäischen Außenminister geben, der die Funktionen des für Außenpolitik zuständigen EU-Kommissars und des Hohen Vertreters in einer Person vereinige.
- Die Europäische Kommission werde künftig vom Europäischen Parlament gewählt und die Zahl ihrer Mitglieder reduziert.

Für die abschließende Arbeit des Konvents halten es die Antragsteller für wichtig, dass als zentrale Forderungen berücksichtigt werden:

- Es bedürfe der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten, wenn Kompetenzgrundlagen begründet oder geändert werden.
- Es sei unverzichtbar die Teile I und II des Verfassungsvertrages gemeinsam zu verabschieden.
- Die EU-Kompetenzen müssten besser abgegrenzt werden, um unkontrollierte Zentralisierung zu verhindern und die Eigenverantwortung von Bürgern, Regionen und Mitgliedstaaten zu sichern. Die Kompetenzen der EU könnten nur aus konkreten Einzelermächtigungen erwachsen. Es müsse in Teil I, Artikel 10 Abs. 6 des Verfassungsvertrages sichergestellt werden, dass die Reichweite von EU-Zuständigkeiten allein in Teil II des Verfassungsvertrages bestimmt werde.
- Die Koordinierung der Wirtschaftspolitik müsse bei den Mitgliedstaaten verbleiben.
- Die Finanzierung der Europäischen Union müsse weiterhin auf Beiträgen der Mitgliedstaaten beruhen, eine EU-Steuer sei abzulehnen. Beim Eigenmittelbeschluss müsse die Einstimmigkeit beibehalten werden.
- Maßnahmen für unvorhergesehene Notfälle außerhalb einer Rechtsharmonisierung sei durch eine Flexibilitätsklausel zu ermöglichen. Hierauf gestützte Rechtsakte müssten einstimmig verabschiedet und zeitlich befristet werden.
- Eine Verbesserung der verfahrensrechtlichen Absicherung des Subsidiaritätsgrundsatzes sei erforderlich. Den Regionen sei daher ein eigenständiges Klagerecht zum Schutze ihrer Gesetzgebungsbefugnisse einzuräumen. Beide Kammern der nationalen Parlamente müssten in das Frühwarnsystem zur Subsidiaritätskontrolle einbezogen werden und unabhängig vom Mitgliedstaat ein unmittelbares Klagerecht zur Rüge von Subsidiaritätsverstößen vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten.
- Die Präambel des Verfassungsvertrages solle einen Gottesbezug enthalten, in dem zumindest deutlich auf die religiösen Werte hingewiesen werde, die eine der Grundlagen der Union bildeten.
- Wenn die Methode der offenen Koordinierung, die allerdings die Bemühungen um eine verbesserte Kompetenzabgrenzung erschwere, in den Verfassungsvertrag aufgenommen werde, müssten sie außerhalb von EU-Kompetenzen auf Informations- und Erfahrungsaustausch beschränkt sein.
- Im Bereich der Einwanderung sei klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin berechtigt blieben, über das Maß der Einwanderung und den Zugang von Drittstaats-

angehörigen zu ihrem nationalen Arbeitsmarkt zu entscheiden.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass die Übertragung von weiteren Rechtsetzungskompetenzen auf die Europäische Union und deren Ausübung durch die Organe der Europäischen Union effizientere Mitwirkungs- und Kontrollrechte der nationalen Parlamente erfordere. Im Zuge des Ratifizierungsverfahrens des Europäischen Verfassungsvertrages müsse daher das Beteiligungsverfahren von Bundestag und Bundesrat nach Artikel 23 GG neu geregelt werden. Dabei sei sicherzustellen, dass der Deutsche Bundestag bei zentralen europäischen Entscheidungen und Gesetzgebungsvorhaben besser als bisher in die Erarbeitung der deutschen Verhandlungsposition eingebunden werde.

### 3. Beratungsverfahren – federführender Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat frühzeitig darauf hingewirkt, dass unter maßgeblicher Beteiligung der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments mit der Einsetzung des Europäischen Konvents zur Zukunft Europas eine breite Debatte über die zukünftige Architektur und die Aufgaben der Europäischen Union angestoßen worden sind. Er hat nicht nur den Prozess bis zum Beschluss der Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat im belgischen Laeken am 14. und 15. Dezember 2001 begleitet, sondern insbesondere den Europäischen Verfassungskonvent, seit er am 28. Februar 2002 unter seinem Präsidenten, Valéry Giscard d'Estaing, erstmals zusammengetreten ist. Gegenstand der Erörterungen im Ausschuss waren sowohl der nach den Beratungen in den Arbeitskreisen des Europäischen Konvents vorgelegte Vorentwurf eines Verfassungsvertrages durch den Konventpräsidenten als auch die seit Februar 2003 bei den jeweiligen Plenartagungen des Europäischen Verfassungskonvents vorgelegten Vorschläge und die dazu von den Delegierten erarbeiteten Änderungsanträge. In jeder Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union befassen sich die Mitglieder mit den Beratungsgegenständen der jeweiligen Sitzungen des Europäischen Verfassungskonvents. Sie lassen sich dazu regelmäßig durch die Delegierten des Deutschen Bundestages, Professor Dr. Jürgen Meyer, und seinen Stellvertreter, Abg. Peter Altmaier, sowie durch das stellvertretende Mitglied der Bundesregierung, Staatsminister im Auswärtigen Amt Hans Martin Bury, unterrichten. In der 18. Sitzung des Ausschusses am 7. Mai 2003 lagen der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Der Europäischen Verfassung Gestalt geben – Demokratie stärken, Handlungsfähigkeit erhöhen, Verfahren vereinfachen“ (Bundestagsdrucksache 15/548) und der Antrag der Fraktion der FDP „Das neue Gesicht Europas – Kernelemente einer europäischen Verfassung“ (Bundestagsdrucksache 15/577) den Beratungen zu Grunde. Mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 7. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/950) wurde der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und der Antrag der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss hat sich in zahlreichen Begegnungen, auch mit Parlamentariern anderer EU-Mitgliedstaaten und aus den Beitrittsländern, bei öffentlichen Anhörungen – jüngst

am 21. Mai 2003 – und im Rahmen einer Delegationsreise im Vorfeld der am 1. Juli 2003 beginnenden italienischen Ratspräsidentschaft nach Rom in der Zeit vom 12. bis 14. Mai 2003 über den Fortgang der Vorbereitungen einer europäischen Verfassung informiert und ausgetauscht, um das Ziel, nach einer kurzen Regierungskonferenz das Ratifizierungsverfahren einzuleiten, erreichen zu können.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/918 – in seiner 20. Sitzung am 21. Mai 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Berlin, den 4. Juni 2003

**Michael Roth (Heringen)**  
Berichterstatter

**Peter Altmaier**  
Berichterstatter

**Anna Lührmann**  
Berichterstatterin

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

